



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 15.12.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 74, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Duisburg, Blatt 14211,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Duisburg, Flur 37, Flurstück 589, Gebäude- und Freifläche,
Mischnutzung mit Wohnen, Blumenthalstr. 76 B, Größe: 612 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein in 47058 Duisburg-Duisern im Jahr 2001 errichtetes, zweigeschossiges Zweifamilienhaus. Das im Hinterland errichtete Gebäude ist freistehend und umfasst gemäß Bauakte zwei Wohneinheiten. Die Grundstücksgröße beträgt 612 qm. Die überschlägig anhand von Grundrisszeichnungen aus der Bauakte abgeleitete Wohnfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 181 qm. Die Liegenschaft vermittelte im Rahmen des eingeschränkten äußerlichen Anscheins einen durchschnittlich gepflegten Gesamteindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

392.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.